



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

4. Die Beurteilung durch Lintzel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

haften Charakter der Geschichtserzählung ausspielte. Beide Einwendungen sind unbegründet. Die Widukindstelle ist in der Tat ein durchschlagendes Zeugnis für die Richtigkeit meiner genealogischen Auffassung. Andere Folgerungen habe ich aus ihr nicht gezogen. Namentlich habe ich meine Vorstellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse nur aus anderen Beobachtungen entnommen.

4. Lintzel stimmt mit mir in der hohen Bewertung der Widukindstelle überein. Er sagt²⁶⁾: „Die historische Realität der von Widukind gegebenen Erzählung über den Ursprung der Edlinge mag man gleichfalls bezweifeln, es ist doch aber ein Ding der Unmöglichkeit, zu bestreiten, daß diese Erzählung für die Anschauung, die das sächsische Volk zu Widukinds Zeit von den Edlingen gehabt hat, und damit für die Stellung, die sie damals inne hatten, von geradezu entscheidender Bedeutung ist²⁷⁾.“ Dementsprechend glaubt Lintzel überall den Angaben Widukinds. Er sieht in den Edelingen die Nachkommen der Sachsen und in den Frilingen die Nachkommen der Helfer und Freigelassenen. Auch die ständebildende Bedeutung der Blutbewertung wird S. 99 hervorgehoben: „Das eine ist unbestreitbar: In der sächsischen Tradition, d. h. in den Anschauungen des sächsischen Volkes, waren die ständischen Unterschiede in Sachsen bedingt durch ethnologische Unterschiede: nach dieser Auffassung waren es nicht Menschen eines Stammes und eines Blutes, die sich in den Ständen gegenüberstanden, sondern die Angehörigen verschiedener Völker.“ Damit ist meine genealogische Theorie aufgenommen. Eine Bestätigung der Angaben Widukinds und Rudolfs findet Lintzel, wie ich es getan habe, in der örtlichen Verschiedenheit, die sich hinsichtlich der Zahl der Edlinge in der Heimat und in den eroberten Gebieten beobachten läßt und auf die wir noch zurückkommen.

Aus dieser Betonung der genealogischen Auffassung ergibt sich, daß Lintzel nicht in den Irrtum verfallen ist, die Rechtsstände lediglich als die Wirkung wirtschaftlicher Unterscheidungen aufzufassen²⁸⁾. Er hat sie mit Recht auf die Abkunftsbewertung zurück-

26) S. 64.

27) Diese Stellungnahme Lintzels zeigt, daß meine wiederholten Bemühungen um die Widukindstelle schließlich doch zu einem Erfolge geführt haben.

28) Diese Ansicht hat Dopsch vertreten, vgl. über ihre Unmöglichkeit Standesgliederung S. 91 ff.

geführt. Ein anderer Grund für den Rechtsvorzug der Edelingē wird auch nirgends angeführt.

5. Angesichts dieser Übereinstimmung mit meiner Grundanschauung kann es auffallend erscheinen, daß Lintzel für jeden der beiden Stände die Folgerungen bekämpft, die ich aus der Widukindstelle ziehe²⁹⁾. Es handelt sich nur um zwei Argumente, die bei Lintzel eine große Rolle spielen, die aber gar nicht meine Abkunftstheorie treffen, sondern nur nebenhergehende Ansichten wirtschaftlichen Inhalts.

a) Das erste Argument³⁰⁾ bezieht sich auf die Edelingē. Lintzel meint, daß ich aus der Widukindstelle zu Unrecht die „Gemeinfreiheit“ der Edelingē folgere. Die Eroberer könnten doch eine geringe Zahl gewesen und deshalb im eroberten Gebiete zu Grundherrschaften geworden sein. An diese Bemerkung schließt sich eine Reihe von Ausführungen, welche die grundherrliche Stellung der Edelingē beweisen und die Anhaltspunkte für bäuerliches Leben widerlegen sollen. Man kann dieses erste Argument als das *grundherrliche Argument* bezeichnen. Es ist wahrscheinlich, daß Lintzel die Verbreitung der Grundherrschaft im Stande der Edelingē für größer ansieht, als ich es tue. Aber mit meiner genealogischen Theorie hat diese Meinungsverschiedenheit gar nichts zu tun. Ich habe meine Ansicht über Statistik und Wirtschaft der Edelingē nicht aus der genealogischen Theorie abgeleitet, sondern aus ganz unabhängigen Beobachtungen³¹⁾.

b) Das zweite Argument bezieht sich auf die Frilingē³²⁾. Die Angabe Widukinds, daß die Frilingē von Helfern und Freigelassenen abstammen, gebe mir noch nicht das Recht, die Beschaffenheit der Vorfahren, trotz der verflossenen Jahrhunderte, auf die Nachkommen zu übertragen. Lintzel meint, daß die wirtschaftliche Stellung sich im Laufe der Jahrhunderte ändern und auch den Nachkommen von Freigelassenen die Stellung eines Freibauern ver-

29) Diese Meinung ist ein Irrtum, der durch das Mißverständnis des Wortes „gemeinfreie“ entstanden ist. Wenn ich aus Widukind folgere, daß die Edelingē „Gemeinfreie“ sind, so nehme ich das Wort im rechtshistorischen Sinne als Rechtsbegriff gleich „altfrei“. Lintzel versteht „Freibauer“ und gibt meinen Worten eine wirtschaftliche Tragweite, die sie nicht haben.

30) S. 66—77.

31) Vgl. unten S. 52 ff.

32) S. 77—95.